

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0142
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 05.04.2011
Bearb.:	Herr Frank Dreyer Herr Hübschmann	Tel.: 176	öffentlich
Az.:	701/Herr Dreyer -lo		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

18.05.2011

Getrennte Erfassung von Wertstoffen aus Privathaushalten

Rechtliche Ausgangslage

- 12.12.2008: In Kraft treten der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und Rates.
- Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht zum 12.12.2010.
- Mahnschreiben der EU-Kommission vom 27.01.2011 wegen nicht fristgerechter Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.01.2011 Mitteilungsvorlage M 11/0588 über die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - aktueller Stand - im Umweltausschuss.
- Beschluss des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts im Bundestag am 30.03.2011
- Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

Aktuelle Gesetzgebung auf Landesebene

- Landesabfallwirtschaftsgesetz SH
 - § 1 Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
 - § 5 (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Entsorgung der Abfälle, für die sie nach § 15 KrW-/AbfG entsorgungspflichtig sind, durch Satzung. Dabei sind die Ziele des § 1 zu beachten.

Erläuterung

Mit der neuen Novelle vom 30.03.2011 zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird insbesondere die getrennte Erfassung verwertbarer Abfälle und damit die Förderung der Kreislaufwirtschaft (Schonung natürlicher Ressourcen) verbindlich geregelt.

- Zum 01.01.2015 **müssen z. B. gemäß der §§ 11, 14 Bioabfall, Papier, Metall, Kunststoffe und Glas getrennt erfasst werden.**
- Des Weiteren muss der verwertbare Anteil im Siedlungsabfall bis spätestens 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent betragen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Damit kommt auf die Stadt Norderstedt als öffentlich-rechtlicher Entsorger **die Aufgabe** zu, das **bestehende Entsorgungskonzept dem novellierten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anzupassen**.

Im Bereich der Bioabfall- und Papiersammlung wurden diese Vorgaben des Gesetzes weitestgehend umgesetzt. Bundesweite Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass sich noch ca. 4 – 8 kg Wertstoffe pro Einwohner und Jahr in den bundesdeutschen Haushalten erfassen lassen. Diese Wertstoffe gelangen aktuell über den städtischen Restabfallbehälter in die Verbrennung und werden so der Wiederverwertung entzogen.

Als Wertstoffe bezeichnet man unter anderem:

- Almetalle
- Holz
- kleine Elektrogeräte
- Altkleider
- und Kunststoffe, die nicht im Rahmen der Verpackungsverordnung bei einem Dualen System lizenziert sind (z. B. Plastikwannen, Vorratsdosen, CD etc.). Umgangssprachlich spricht man hier von „stoffgleichen Nichtverpackungen“.

Weiteres Vorgehen

Die Stadt Norderstedt/Das Betriebsamt fördert seit jeher die Vermeidung und die getrennte Erfassung verwertbarer Abfälle. Die jetzt vorliegende Gesetzesnovelle fordert eine noch striktere getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle. Das Betriebsamt wird hierzu in der Sitzung am 15.06.2011, neben der Darstellung der wesentlichen Inhalte der novellierten Gesetzgebung, auch Möglichkeiten zur getrennten Erfassung von Wertstoffen vorstellen.

Der Gesetzentwurf sowie weiterführende Informationen finden sich im Internetangebot des Bundesumweltministeriums unter

[www.bmu.de/krwg \[/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/doc/print/47201.php\]](http://www.bmu.de/krwg[/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/doc/print/47201.php]).

Ein ausgedrucktes Exemplar des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts wird den Fraktionen zugeleitet.